

# Brandschutztechnische Musterlösungen für Kindertageseinrichtungen

---

## 1. Anlass

Die vorliegenden Musterlösungen wurden aus verschiedenen Praxisbeispielen mit dem Ziel zusammengestellt, ein möglichst einheitliches Brandschutzkonzept bei sämtlichen brandschutztechnischen Bewertungen derartiger Einrichtungen zu erreichen.

Hierdurch sollen allen am Planungsprozess Beteiligten die zu erfüllenden Schutzziele bekannt gemacht und damit eine Planungssicherheit für die Bauherren sowie für die Planenden erzielt werden.

Das vorliegende Papier zeigt brandschutztechnische Musterlösungen für Einrichtungen - jenseits einer normalen Wohnraumnutzung - die der Kinderbetreuung dienen auf, in denen eine erhöhte Gefahr durch Brände bestehen kann.

Als Angebot für die Betreiber werden mehrere Varianten vorgeschlagen eine oder mehrere für sie geeignete Variante auswählen zu können, wie in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen werden kann, dass die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz eingehalten werden. Das schließt nicht aus, dass auch andere Lösungen möglich und genehmigungsfähig sind. Solche alternativen Konzepte sollten mit den zuständigen Bauaufsichtsbehörden frühzeitig abgestimmt werden.

Die aufgezeigten Musterlösungen gelten insbesondere für Einrichtungen mit Räumen für Betreuungsleistungen, die für die Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinne des SGB VIII von Kindern bestimmt sind und in denen über die Standardanforderungen der Landesbauordnung NRW hinausgehende Anforderungen an den Brandschutz erforderlich werden.

Dementsprechend stellen Wohnungen oder Gebäude, in denen 10 oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, im Sinne von § 4 SGB VIII Kindertageseinrichtungen dar, für die die vorliegenden Musterlösungen zusammengestellt wurden.

Somit wird für Wohnungen oder Gebäude, in denen bis zu 9 Kinder gleichzeitig betreut werden das Sicherheitsniveau der BauO NRW für ausreichend erachtet.

# Brandschutztechnische Musterlösungen für Kindertageseinrichtungen

---

## 2. Die Verfasser der vorliegenden Musterlösungen verstehen als:

### 2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder gantztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (vgl. § 22 (1) SGB VIII).

### 2.2 Gruppenbereiche

Gruppenbereiche werden aus dem Gruppenraum und den zugehörigen Funktionsräumen (Gruppennebenraum, Schlafraum und Sanitär- bzw. Wickelraum) gebildet (s. auch nachfolgende Abbildung 1); Mehrzweckräume mit angrenzenden Abstellräumen sind sinngemäß zu behandeln.

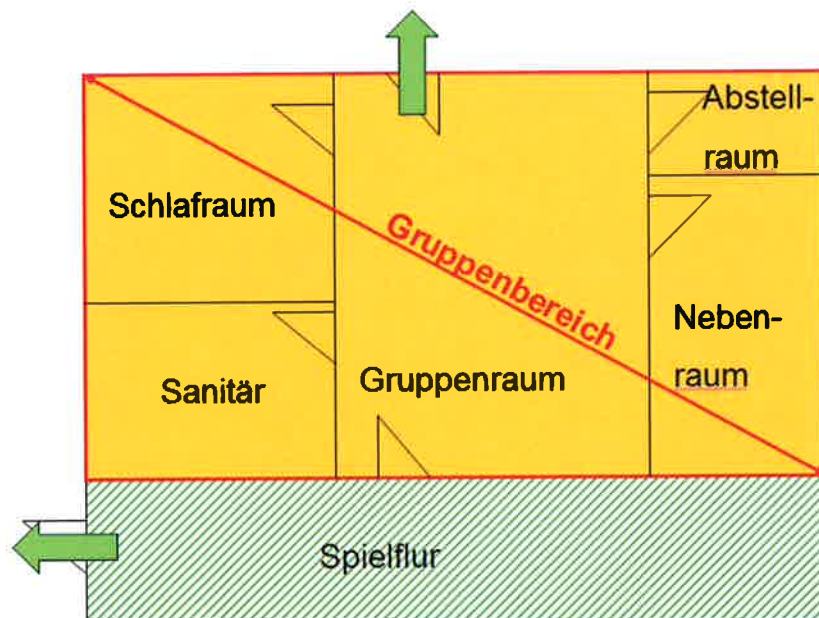


Abbildung 1: Gruppenbereich bestehend aus Gruppenraum und zugehörigen Funktionsräumen

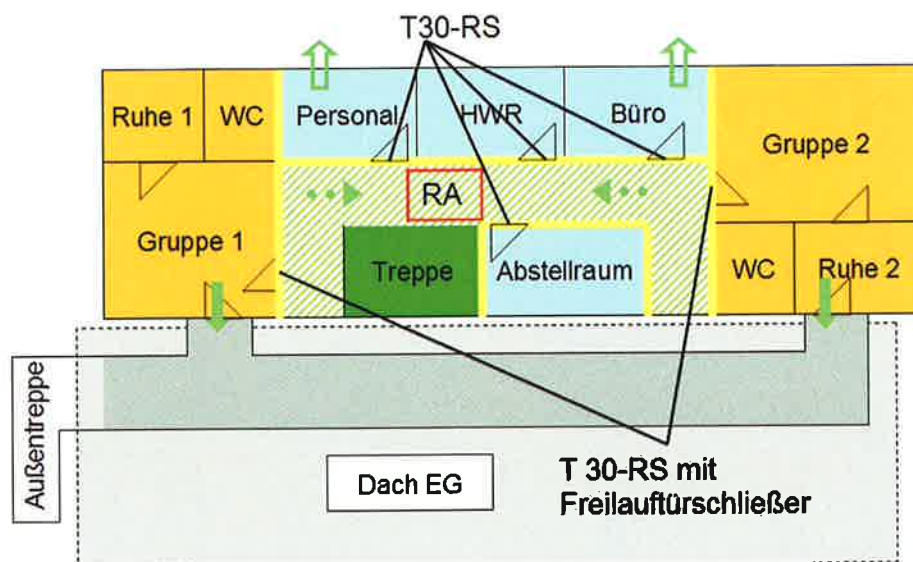
# Brandschutztechnische Musterlösungen für Kindertageseinrichtungen

## 2.3 Spielflure

Spielflure sind Flure mit Brandlasten, über die ein Rettungsweg führen kann, die aber gleichzeitig als Spielbereiche für Kinder genutzt werden dürfen. Die nutzbare Breite von Spielfluren sollte mindestens 1 m betragen.

## 2.4 Hallen

Hallen sind über mehrere Geschosse reichende offene Verbindungen, über die ein Rettungsweg führen kann, die aber gleichzeitig als Spielbereiche für Kinder genutzt werden dürfen (s. auch nachfolgende Abbildung 2). Hallen enthalten in Kindertageseinrichtungen nutzungsbedingt Brandlasten wie Garderoben, Möbel oder Spielzeug.



**Abbildung 2:** Ausbildung einer geschossübergreifenden Halle (grün schraffiert) mit offener Treppe (dunkelgrün)

# Brandschutztechnische Musterlösungen für Kindertageseinrichtungen

## 3. Baulicher Brandschutz

### 3.1 Innere Abschottung

Innerhalb eines Geschosses können bis zu 4 Gruppenbereiche zu einer Nutzungseinheit ohne Raumabschluss zusammengefasst werden. Dementsprechend ergeben sich folgende Musterlösungen:

#### Nutzungseinheiten mit bis zu 4 Gruppenbereichen:

Ausbildung einer Nutzungseinheit in Anlehnung an § 38 (1) Satz 2 BauONRW mit bis zu 4 Gruppenbereichen in einem Geschoss (s. auch nachfolgende Abbildung 3).

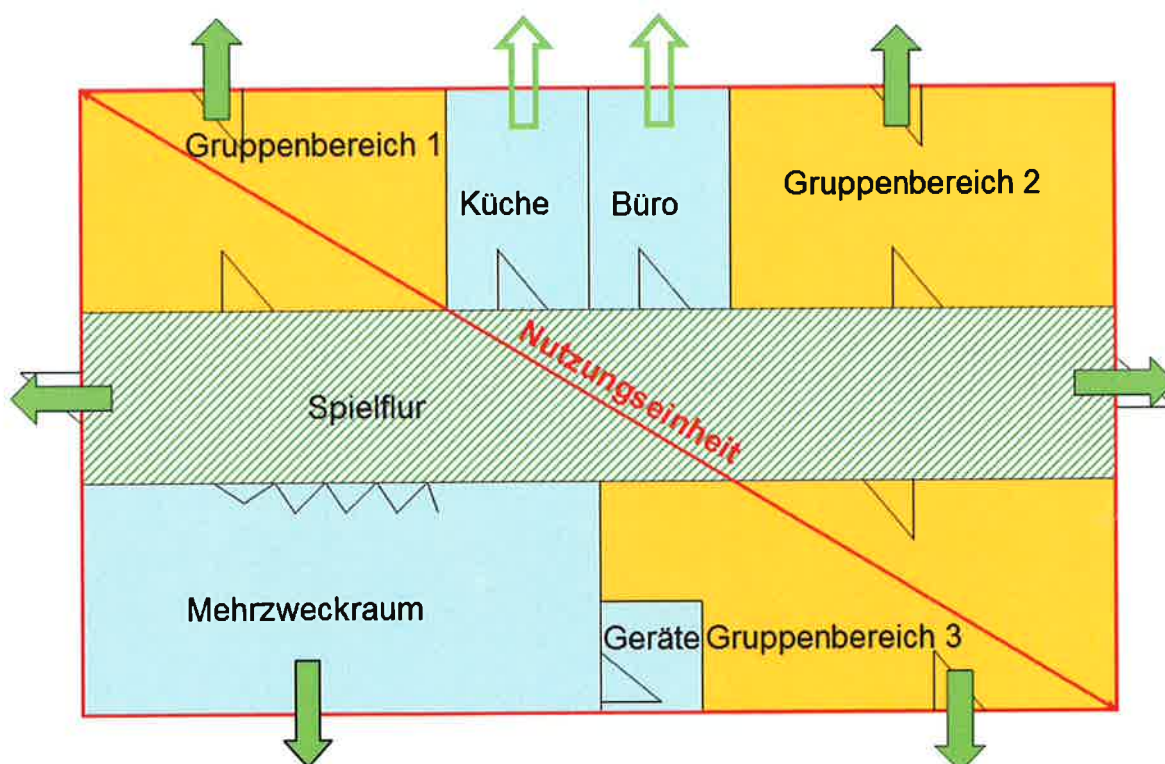


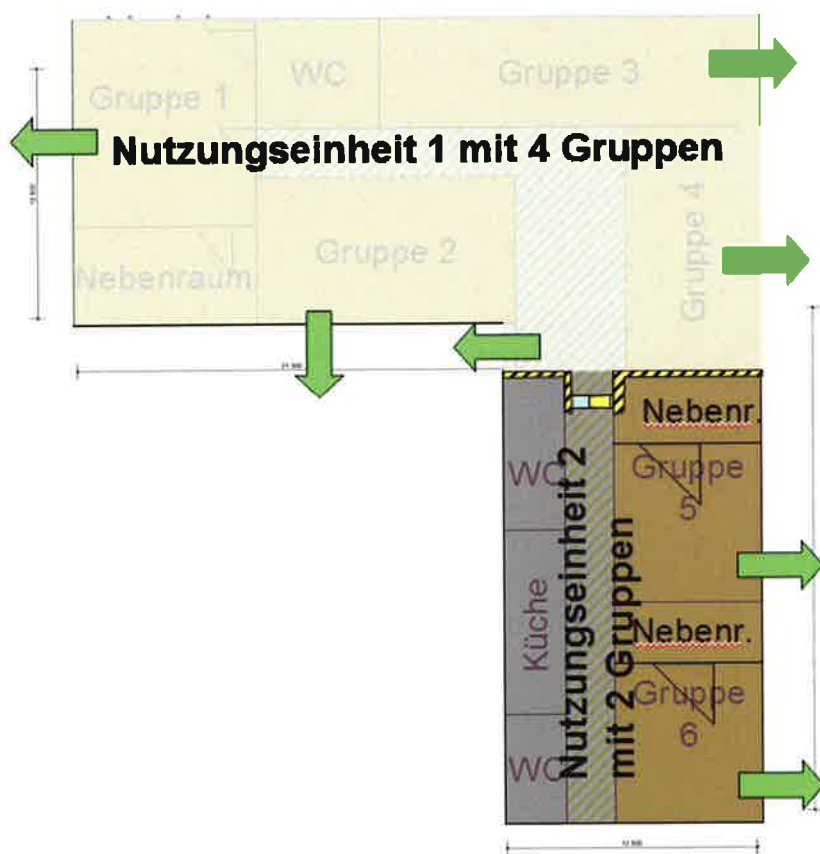
Abbildung 3: Ausbildung Nutzungseinheit innerhalb eines Geschosses mit bis zu 4 Gruppenbereichen/Mehrzweckräumen ohne inneren Raumabschluss

# Brandschutztechnische Musterlösungen für Kindertageseinrichtungen

## Nutzungseinheiten mit mehr als 4 Gruppenbereichen:

### Musterlösung 1:

Nutzungseinheiten innerhalb eines Geschosses mit mehr als 4 Gruppen sollen durch Trennwände entsprechend der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile in Nutzungseinheiten mit maximal 4 Gruppenbereichen unterteilt werden. Türen in diesen Trennwänden sollen als rauchdichte und feuerhemmende Türen ausgeführt werden. Nachfolgend wird ein Beispiel mit einer Nutzungseinheit mit insgesamt 6 Gruppenbereichen aufgezeigt. Diese Art der Trennung bietet sich insbesondere bei schlanken Grundrissen mit entsprechenden Trennwänden an (s. nachfolgende Abbildung 4).

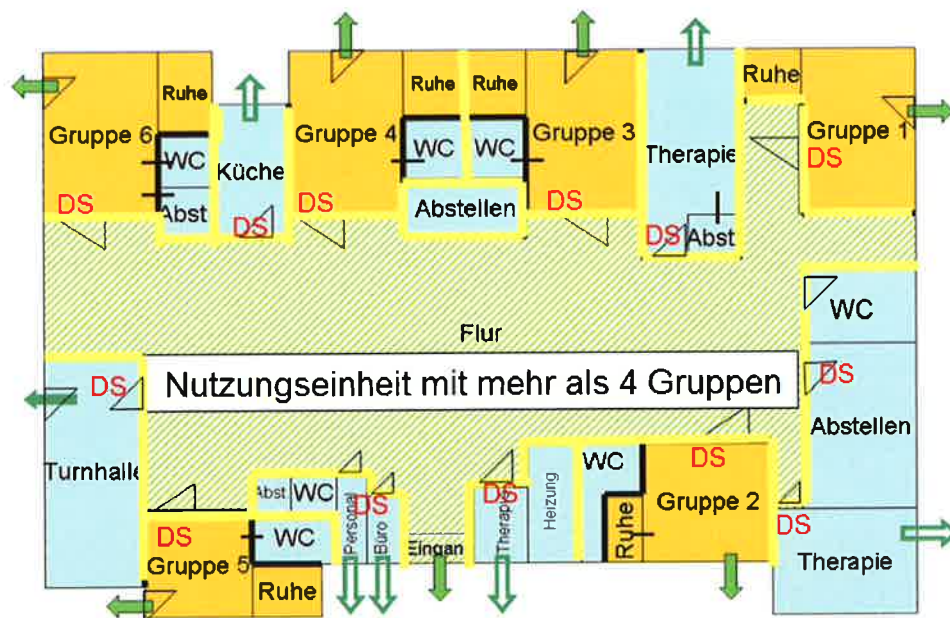


**Abbildung 4:** Ausbildung von zwei Nutzungseinheiten innerhalb eines Geschosses mit bis zu 4 Gruppenbereichen ohne inneren Raumabschluss

# Brandschutztechnische Musterlösungen für Kindertageseinrichtungen

## Musterlösung 2:

Alternativ ist eine feuerhemmende Schottung des Spielflures gegenüber den Gruppenbereichen sowie gegenüber anderen Räumen ebenfalls möglich. Dann sind die Gruppenbereiche untereinander sowie zu anderen Räumen auch feuerhemmend abzuschotten (Bildung von Brandschutzzellen). Türen von Gruppenbereichen zu anderen Räumen sollen vollwandig und dichtschießend sein. Dies gilt nicht für Türen zu Räumen desselben Gruppenbereiches. Diese Art der Trennung bietet sich insbesondere bei kompakten Grundrissen mit entsprechenden Trennwänden an (s. nachfolgende Abbildung 5).



**Abbildung 5:** Unterteilung einer Nutzungseinheit innerhalb eines Geschosses von mehr als 4 Gruppenbereiche durch die Schaffung „Brandschutzzellen“

# Brandschutztechnische Musterlösungen für Kindertageseinrichtungen

---

## 3.2 Hallen

Hallen sind mit raumabschließenden Trennwänden, die mindestens die Feuerwiderstandsdauer der Geschosdecken aufweisen, auszuführen.

Türen in diesen Trennwänden sollen als rauchdichte und feuerhemmende Türen ausgeführt werden.

## 4. Rettungswege

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

Aus jedem Gruppenbereich sind zwei voneinander unabhängige und möglichst entgegengesetzt liegende bauliche Rettungswege vorzusehen.

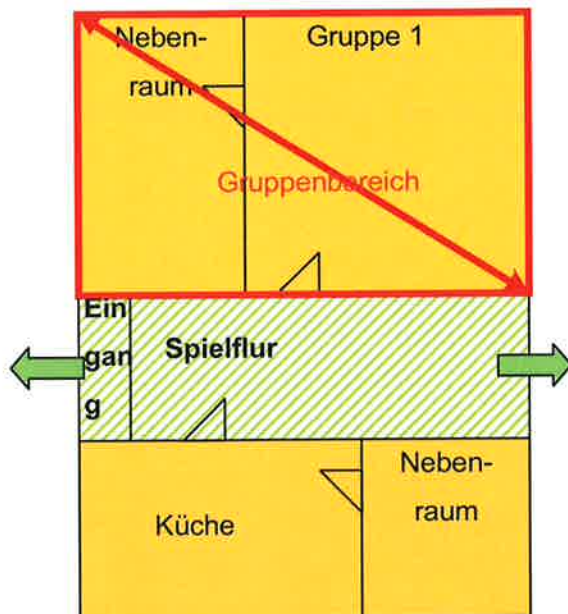
Ein Rettungsweg darf über einen Spielflur oder eine Halle führen. Der andere Rettungsweg soll ein direkter Ausgang ins Freie oder ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum sein. Alternativ darf dieser Rettungsweg auch über Balkone, Dachterrassen und/oder Außentreppen auf das Grundstück führen. Dieser Rettungsweg gilt als direkter Ausgang ins Freie (vgl. auch Abbildung 2).

Die Rettungswegführung über einen benachbarten Raum desselben Gruppenbereiches ist zulässig (vgl. auch Abbildung 1).

Bei Nutzungseinheiten mit nur einer Gruppe ist innerhalb eines Geschosses die Führung des 1. und 2. Rettungsweges über den Spielflur möglich, wenn dieser zu möglichst entgegengesetzt angeordneten Rettungswegen führt (s. nachfolgende Abbildung 6).

# Brandschutztechnische Musterlösungen für Kindertageseinrichtungen

---



**Abbildung 6: Ausbildung Nutzungseinheit mit nur einer Gruppe bzw. eines Gruppenbereiches innerhalb eines Geschosses**

## 4.1.1 Türen

Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse sind mit geeigneten Selbstschließmechanismen auszustatten.

Türen, über die Rettungswege aus Gruppenbereichen führen, dürfen in die Räume öffnen. Türen, die aus Gruppenbereichen direkt ins Freie führen, können als Fenstertüren mit einer Schwelle von bis zu 2 cm ausgeführt werden.

Zusätzliche betriebsnotwendige Verriegelungen an Türen in Rettungswegen, die ein Öffnen und damit unkontrolliertes Verlassen für Kinder verhindern sollen, sind möglich. Diese sind so auszuführen, dass sie jederzeit ohne besondere Hilfsmittel bedient werden können.



# Brandschutztechnische Musterlösungen für Kindertageseinrichtungen

---

## 4.3 Notwendige Treppen

Notwendige Treppen sind als geradläufige Treppen auszuführen. Die Anordnung einer notwendigen Treppe ohne notwendigen Treppenraum innerhalb einer Halle oder als Außentreppe ist möglich.

## 4.4 Sicherheitskennzeichen

Ausgänge und Rettungswege sollen durch lang nachleuchtende Sicherheitszeichen dauerhaft gekennzeichnet werden.

## 5. Technische Anlagen

### 5.1 Früherkennungs- und Alarmierungseinrichtungen

Räume von Kindertageseinrichtungen sind mit Rauchwarnmeldern auszustatten, die miteinander zu vernetzen sind. Räume wie z. B. Sanitärbereiche und Küchen sind hiervon ausgenommen.

Kindertageseinrichtungen mit mehr als 4 Gruppenbereichen oder mehrgeschossige Kindertageseinrichtungen sind mit internen Hausalarmierungsanlagen auszustatten, die mit den vernetzten Rauchwarnmeldern gekoppelt werden. An den direkten Ausgängen ins Freie sowie zu den notwendigen Treppenräumen sind manuelle Auslösestellen vorzusehen.

### 5.2 Rauchableitung

In Hallen, durch die Rettungswege führen, sind Rauchableitungsöffnungen anzuordnen, die entweder im Dach eine geometrische Öffnungsfläche von insgesamt 1 % der Grundfläche oder in der Außenwand eine geometrische Öffnungsfläche von insgesamt 2 % der Grundfläche haben. Jede Rauchableitungsöffnung sollte von einer geeigneten Stelle bedient werden können.

# Brandschutztechnische Musterlösungen für Kindertageseinrichtungen

---

## 6. Objektspezifische Anforderungen

### 6.1 Brandschutzordnung

Für Kindertageseinrichtungen soll im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung erstellt werden, in der die Modalitäten für eine Räumung im Brand- und Gefahrenfall durch das Betreuungspersonal festgelegt werden.

### 6.2 Belehrung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der Einrichtung sollen über die Brandschutzordnung, die Lage der Flucht- und Rettungswege, die Lage und Bedienung der Feuerlöscher und der Brandmeldeeinrichtungen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach jährlich belehrt werden. Die Inhalte der Mitarbeiterbelehrung sind schriftlich festzuhalten.

### 6.3 Alarmproben

In der Kindertageseinrichtung sollen zweimal jährlich Alarmproben durchgeführt werden. Die erste Alarmprobe sollte innerhalb der ersten acht Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres und nach einer Unterweisung über das Verhalten bei „Feueralarm“ mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden. Die zweite Alarmprobe sollte ohne Vorankündigung stattfinden. Die Ergebnisse der Alarmproben sind zu dokumentieren.

### 6.4 Feuerwehrpläne

Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle sollten für Kindertageseinrichtungen mit mehr als 4 Gruppen oder für mehrgeschossige Kindertageseinrichtungen Feuerwehrpläne angefertigt werden, die der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.